



Herr

Sehr geehrter

Mit Beziehung auf Ihre Eingabe vom 30. Mai 2012 erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz zunächst festzuhalten, dass die Nomenklatur der Gerichtssachverständigenliste stets gemeinsam und in voller Abstimmung mit dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen festgelegt wird. Die Gerichtssachverständigenliste hat dabei den primären Zweck, den Gerichten sowie den Parteien eines Gerichtsverfahrens eine konkrete Orientierungshilfe bei der Auswahl eines Sachverständigen an die Hand zu geben. Durch die Eintragung eines Sachverständigen für ein bestimmtes Fachgebiet wird aber weder eine Befugnis erteilt noch werden Kompetenzen bindend und abschließend festgelegt. Ferner bewirken auch die von Ihnen angesprochenen Prüfungsstandards des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen, an deren Zustandekommen das Bundesministerium für Justiz weder mitwirkt noch einen sonstigen Einfluss hat, keine verbindliche Kompetenzfestlegung oder -umschreibung.

Letztlich ist es ausschließlich Aufgabe des mit der Beweisaufnahme befassten Gerichts, diejenige Person auszuwählen, die dem Gerichtsverfahren als Sachverständiger beizuziehen ist. In diesem Zusammenhang wird sich das zuständige Entscheidungsorgan selbstverständlich mit der Frage auseinandersetzen, welche fachlichen Voraussetzungen der zu bestellende Sachverständige haben muss, um die für die Entscheidung des jeweiligen Rechtsstreits relevanten Beweisfragen klären zu können. Daneben ist es auch Aufgabe der Verfahrensparteien, allfällige Bedenken gegen die fachliche Eignung eines bestimmten Sachverständigen, dessen Bestellung vom Gericht in Aussicht genommen wird, im Verfahren geltend zu machen. Schließlich ist es Sache des bestellten Sachverständigen, auf allfällige, auch in seiner fachlichen Qualifikation gelegene Umstände hinzuweisen, die einer

pflichtgemäßen Erfüllung des gerichtlichen Auftrags entgegenstehen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 31. Mai 2012

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt